

Reisekostenordnung des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V.

Präambel

Nachfolgende Ordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Personen, die im Auftrag des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. Reisen unternehmen oder an Veranstaltungen sportlicher oder nichtsportlicher Natur teilnehmen, vorbehaltlich des Haushaltslage des Karateverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Anspruch auf Erstattung von Kosten haben bzw. unter welchen Voraussetzungen sie an dahingehenden, entstehenden Kosten beteiligt werden können.

§ 1 Genehmigung von Reisen

(1)

Reisen sind genehmigungsbedürftig.

Zum Zwecke der Genehmigung muss die Reise bis spätestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Reise dem geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung sämtlicher Unterlagen, welche die Reise, insbesondere deren Notwendigkeit und die bei der Reise voraussichtlich entstehenden Kosten belegen bzw. betreffen, angezeigt werden.

Eine solchermaßen angezeigte Reise gilt als genehmigt, wenn ihrer Durchführung

- vom geschäftsführenden Vorstand nicht bis spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Beginn der Reise endgültig widersprochen wird
- oder bis zu diesem Zeitpunkt vom geschäftsführenden Vorstand die Zusicherung der Übernahme einer vom Eigenbeteiligung im Sinne dieser Ordnung und / oder deren vorherige Zahlung an den KVSA verlangt wird
- oder bis zu diesem Zeitpunkt vom geschäftsführenden Vorstand weitere Unterlagen zum Zwecke der Entscheidung über die Genehmigung abgefordert werden.

In den beiden letzteren Fällen soll der geschäftsführende Vorstand unverzüglich nach Erhalt Zusicherung oder Zahlung der Eigenbeteiligung bzw. Erhalt der angeforderten, weiteren Unterlagen über die Genehmigung der Reise entscheiden.

Entgegen den voranstehenden Grundsätzen durchgeführte Reisen sind nur in Ausnahmefällen und Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes nachträglich genehmigungsfähig.

(2)

Generell als genehmigt gelten Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Karateverband Sachsen-Anhalt e. V..

Es muss jedoch der Zeitraum der Reise und der Zweck bis spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Beginn der Reise dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.

Eine vorherige Übersendung von Unterlagen, welche die Reise, insbesondere deren Notwendigkeit und die bei der Reise voraussichtlich entstehenden Kosten belegen bzw. betreffen, ist nicht notwendig; Angaben zu voraussichtlich entstehenden Kosten sind jedoch wünschenswert.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen vor der Durchführung der Reise oder nachträglich die Übersendung von Unterlagen verlangen, welche die Reise, insbesondere deren Notwendigkeit und die bei der Reise voraussichtlich entstehenden bzw. entstandenen Kosten belegen bzw. betreffen.

Wird diesem nicht entsprochen, kann der Reise vor deren Antritt oder nach deren Durchführung die Genehmigung versagt werden.

(3)

a.)

Generell als genehmigt gelten Reisen der Landestrainer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. sowie von, von den Landestrainern für einzelne Wettkämpfe oder einen, maximal ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum nominierter Sportler des KVSA, soweit sich die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets bewegen.

b.)

Zur Bewilligung des Jahresbudgets haben die Landestrainer rechtzeitig vor dem Beginn eines Kalenderjahres dem geschäftsführenden Präsidium des KVSA eine entsprechende Jahresplanung nebst dafür zu veranschlagenden Budgets vorzulegen.

Im Zuge dessen sind Ort und Zeiträume sowie Zwecke der Reisen bzw. Wettkämpfe und der dafür prognostizierte Finanzrahmen / Kosten in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

c.)

Die Ausschöpfung und Verwaltung des bewilligten Jahresbudgets obliegt den Landestrainern in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister. Dabei sind die Regularien der §§ 2ff. zu beachten.

In Konfliktfällen zwischen Schatzmeister und Landestrainer entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

d.)

Nach Ausschöpfung des bewilligten Jahresbudgets gilt für Reisen der Landestrainer und von diesen nominierter Sportler Absatz 1 sowie § 2 ff. entsprechend bzw. es bedarf der Bewilligung eines weiteren Budgets zur Aufrechterhaltung der Regelung nach lit. a-c.

e.)

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen vor der Durchführung der Reise oder nachträglich die Übersendung von Unterlagen verlangen, welche die Reise, insbesondere deren Notwendigkeit und die bei der Reise voraussichtlich entstehenden bzw. entstandenen Kosten belegen bzw. betreffen.

Wird diesem nicht entsprochen, kann der Reise vor deren Antritt oder nach deren Durchführung die Genehmigung versagt werden.

§ 2 Zu nutzende Verkehrsmittel und deren Abrechnung

Bei im Sinne des § 1 genehmigten oder als genehmigt geltenden Reisen gilt für die Erstattung von Kosten für genutzte Verkehrsmittel Folgendes:

(1)

Generell anspruchsberechtigt sind Mitglieder des Präsidiums; Beigeordnete; vom KVSA bestimmte Referenten; Landestrainer des KVSA; Kampfrichter des KVSA sowie für vom KVSA bei Veranstaltungen des KVSA oder vom KVSA besuchte Veranstaltungen durch den Kampfrichterreferenten oder den geschäftsführenden Vorstand originär oder auf entsprechenden, formlosen Antrag eingesetzte Personen.

Für deren Ansprüche gilt Folgendes:

a.)

Es ist prinzipiell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen.

b.)

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet. Dabei ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard o. ä.) sind zu nutzen.

Hinsichtlich der Reisestrecke ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

c.)

Beim Einsatz von privaten Kfz sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Fahrgemeinschaften in diesem Sinne bestehen aus mindestens zwei entschädigungsberechtigten Personen.

Ersetzt werden bei deren Nutzung 0,30 €/km für die Nutzung des Kfz. Dieser Betrag kann durch jährlichen Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr angepasst werden.

Mitfahrerpauschalen werden nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Reisstrecke ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

d.)

Der Einsatz von Mietfahrzeugen sowie dessen Modalitäten (Form der Anmietung; Art der Rechnungslegung für und/oder gegen den KVSA) ist vor Anmietung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Es sind prinzipiell Fahrgemeinschaften zu bilden.

(2)

Für Sportler, die für den KVSA im Sinne des § 1 genehmigte oder als genehmigt geltende Reisen, antreten, um an Veranstaltungen sportlicher oder nichtsportlicher Natur teilzunehmen, gilt Folgendes:

a.)

Voraussetzung für eine Abrechnung von Kosten für genutzte Verkehrsmittel ist die Erfüllung der Kriterien der Kaderrichtlinien.

Andere Sportler haben – nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen - nur dann Anspruch, wenn die Landestrainer diesem vorher zugestimmt haben.

aa.)

Grundsätzlich sind für Reisen vom KVSA angebotene Transportmöglichkeiten (gemeinsamer Bus o. ä.) zu nutzen.

bb.)

Fehlt eine direkte Anbindung zu einer vom KVSA angebotenen Transportmöglichkeit, so ist zunächst die Möglichkeit eines Zubringens zu einer solchen Transportmöglichkeit – das heißt die Fahrt zu einem vereinbarten Sammelpunkt einer vom KVSA angebotenen Transportmöglichkeit - zu nutzen.

Für den Ersatz der dafür entstehenden Kosten gelten die nachstehenden Regelungen für den Ersatz von Reisekosten für Sportler entsprechend.

cc.)

Fehlt eine vom KVSA angebotene Transportmöglichkeit oder ist die Möglichkeit der Nutzung des Zubringens zu einer solchen nach Einschätzung des Landestrainers in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand nicht zumutbar, gilt Folgendes:

cc a.)

Prinzipiell sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Fahrgemeinschaften in diesem Sinne bestehen aus mindestens zwei entschädigungsberechtigten Personen.

Kosten für Einzelreisen / Alleinfahrten werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Abweichendes ist vorher mit dem Landestrainer abzustimmen.

cc b.)

Es ist prinzipiell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen.

cc d.)

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet. Dabei ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard o. ä.) sind zu nutzen.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

cc e.)

Beim Einsatz von privaten Kfz sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Fahrgemeinschaften in diesem Sinne bestehen aus mindestens zwei entschädigungsberechtigten Personen.

Ersetzt werden bei deren Nutzung 0,20 €/km für die Nutzung des Kfz. Dieser Betrag kann durch jährlichen Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr angepasst werden.

Mitfahrerpauschalen werden nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

cc f.)

Der Einsatz von Mietfahrzeugen sowie dessen Modalitäten (Form der Anmietung; Art der Rechnungslegung für und/oder gegen den KVSA) ist vor Anmietung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Es sind prinzipiell Fahrgemeinschaften zu bilden.

b.)

Reisekosten innerhalb des Landesverbandes – wie z. B. Wettkampfveranstaltungen oder Training in Sachsen-Anhalt - werden durch den KVSA nicht erstattet.

§ 3 Übernachtungen und deren Abrechnung

(1)

Übernachungskosten werden, vorbehaltlich der nachstehenden Voraussetzungen, ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 und 2 benanntem Personenkreis erstattet.

(2)

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist.

Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6:00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24:00 Uhr erreicht werden könnte.

(3)

Grundsätzlich sind für Übernachtungen vom KVSA angebotene Übernachtungsmöglichkeiten zu nutzen.

Andere Kosten werden nicht ersetzt.

§ 4 Verpflegungsmehraufwand

(1)

Verpflegungskosten/Verpflegungsmehraufwand wird ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis erstattet.

(2)

Verpflegungskosten/Verpflegungsmehraufwand wird - gestaffelt nach der jeweils gültigen Einkommensteuer-Richtlinie bezüglich Dienstreisen - ab einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienort von mindestens 8 Stunden pauschal erstattet.

(3)

Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung werden von den Pauschsätzen folgende Sätze abgezogen:

Frühstück 20 Prozent

Mittagessen 40 Prozent

Abendessen 40 Prozent

§ 5 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (z. B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden den in § 2 Abs. 1 und 2 benanntem Personenkreis erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden.

Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

Individuell gezahlte Startgelder für Wettkämpfe zählen weder zu den Reise-, noch zu den Reisenebenkosten.

§ 6 Anträge auf Erstattung

(1)

Der Antrag auf Erstattung der Kosten ist formlos oder mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen.

(2)

Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung hat der Antragsteller mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3)

Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(4)

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise beim Schatzmeister des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen.

Ungeachtet dessen sind Abrechnungen spätestens bis 31.12. des Kalenderjahres einzureichen. Abweichendes ist mit dem Schatzmeister vorher abzusprechen.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis vom Anspruchsteller nicht zu vertreten war.

(5)

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Aufrechnung, Vorschüsse und Kostenbeteiligungen

(1)

Der Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. ist berechtigt, ausschließlich von dem in § 2 Abs. 2 benannten Personenkreis die Übernahme eines Eigenanteil an den Kosten (Reisekosten wie auch Reisenebenkosten) zu verlangen.

Die Entscheidung sowie über die jeweilige Höhe des Anteiles darüber trifft der Geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Einzelfall.

Die Genehmigung einer Reise im Sinne des § 1 Abs. 1 kann von der vorherigen Zusicherung der Übernahme dieser Eigenbeteiligung oder der vorherigen Zahlung an den KVSA abhängig gemacht werden.

(2)

Der Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

(3)

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf entsprechenden, formlosen Antrag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, den 18.12.2024